

STATUTEN¹
(Stand vom 10.03.2004)

**VEREIN DES MITTELBAUS AM DEPARTEMENT FÜR
INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND ELEKTROTECHNIK
(VMITET)**

I. RECHTSFORM, ZWECK, MITGLIEDSCHAFT

Art. 1 (Rechtsform, Name, Sitz, Haftung)

- 1.1 Der *Verein des Mittelbaus am Departement für Informationstechnologie und Elektrotechnik (VMITET)* der ETH Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist Globalmitglied der Akademischen Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich (AVETH) nach Art. 19 b) der AVETH-Statuten. Hierzu besteht mit der AVETH ein Vertrag.
- 1.2 Der Sitz des VMITET ist Zürich.
- 1.3 Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 2 (Zweck)

- 2.1 Der VMITET soll die Vertretung des Mittelbaus am Departement für Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) der ETH Zürich organisieren. Der Mittelbau setzt sich zusammen aus Assistierenden, Doktorierenden, Oberassistenten, Postdoktorierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und den höheren wissenschaftlichen Kadern (wissenschaftliche Adjunkte).
- 2.2 Der VMITET hat die Wahrung der Interessen des Mittelbaus am D-ITET zum Ziel. Er vertritt diese insbesondere gegenüber den Angehörigen des Departements, der Schule, den Dozierenden, den Studierenden, der Industrie und der Öffentlichkeit.

¹ In diesem Dokument wird auf geschlechtsbezogene Doppelformen verzichtet. Bei Personenbezeichnungen steht jeweils die kurze Form (z.B. „der Präsident“) für beide Geschlechter.

- 2.3 Er wirkt bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung mit, die den Mittelbau am D-ITET betreffen. Zur Bestimmung der Mittelbauvertreter in den Gremien des D-ITET hält der VMITET Wahlen ab.
- 2.4 Er unterstützt den Informationsfluss zwischen dem Mittelbau des D-ITET und anderen Gruppen sowie innerhalb des Mittelbaus. Er ist Ansprechpartner für Fragen, die den Mittelbau des D-ITET betreffen.

Art. 3 (Mitglieder)

- 3.1 Der VMITET umfasst als Mitglieder sämtliche Angehörige des Mittelbaus am D-ITET, die Mitglieder der AVETH sind. Der Vorstand des VMITET kann im Einverständnis mit dem AVETH-Vorstand Ausnahmen bewilligen.
- 3.2 Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft des VMITET an Personen verleihen, die sich um seine Anliegen verdient gemacht haben.

Art. 4 (Austritt)

- 4.1 Mit Austritt aus der AVETH oder durch Verlassen des D-ITET erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im VMITET.

II. ORGANISATION

Art. 5 (Organe)

- 5.1 Die Organe der Vereinigung sind
- a) die Mitgliederversammlung (MV),
 - b) der Vorstand und
 - c) allfällige Kommissionen.

Art. 6 (Mitgliederversammlung)

- 6.1 Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des VMITET.
- 6.2 Der VMITET kennt ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen.
- 6.3 Die MV ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Vereins. Sie überwacht die Arbeit des Vorstandes.

- 6.4 Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
- a) Sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Sie wählt zwei Revisoren.
 - c) Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget.
 - d) Sie entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Sie wählt die Vertreter des Mittelbaus in die Gremien des D-ITET.
 - f) Sie legt die Richtlinien für die Konstituierung und die Tätigkeit von Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder und Vorsitzende.
 - g) Sie ist in allen Wahl-, Abstimmungs- und Mitgliedschaftsfragen letzte Rekursinstanz.
 - h) Statutenänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- 6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zur Behandlung der folgenden Geschäfte zusammen:
- a) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des VMITET
 - b) Ggf. Berichte der Kommissionen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen und Abstimmungen
 - e) Weitere Traktanden gemäss 6.7
 - f) Diverses
- 6.6 Die Einberufung der Mitglieder hat unter Angabe der provisorischen Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Für die korrekte Durchführung der Versammlung ist der Vorstand verantwortlich.
- 6.7 Der Vorstand bestimmt die an der ordentlichen MV zur Behandlung kommenden, unter 6.5 nicht explizit genannten Traktanden. Überdies kann ein Mitglied die Aufnahme von Traktanden durch schriftliche Eingabe 8 Tage vor dem Verhandlungstermin an den Vorstand verlangen.
- 6.8 Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann jederzeit durch die Mehrheit des Vorstandes, von 10% aller Mitglieder oder durch die MV der AVETH verlangt werden; dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- 6.9 Die MV kann die Traktandenliste einschränken, hingegen kann nur über die mit der Einberufung genannten Traktanden Beschluss gefasst werden.
- 6.10 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf VMITET-Mitglieder anwesend sind oder, wenn der VMITET weniger als fünf Mitglieder hat, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- 6.11 Der Präsident oder ein Mitglied des Co-Präsidiums ist Vorsitzender der MV.
- 6.12 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

- 6.13 Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die den Verein selbst betreffen, haben ausschliesslich Mitglieder des VMITET. Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die die Vertretung in den Gremien des D-ITET betreffen, haben alle Angehörigen des Mittelbaus am D-ITET.
- 6.14 Bei Wahlen gilt diejenige Person als gewählt, die mehr als die Hälfte der auf alle Kandidaten entfallenden Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht keiner der Kandidaten dieses Quorum, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. In der Stichwahl gilt wiederum Satz 1. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, so gilt dieser als gewählt.
- 6.15 Bei vereinsinternen Angelegenheiten sind ausschliesslich Mitglieder des VMITET abstimmungsberechtigt.
- 6.16 Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die relative Mehrheit erreicht. Die Mehrheit ist relativ, wenn sie höher ist als jede anders stimmende Gruppe. Sie muss jedoch nicht höher sein als die Gesamtheit der anders stimmenden Gruppen. Personen, die sich enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, stellen keine stimmende Gruppe.

Art. 7 (Vorstand)

- 7.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Quästor, dem Aktuar und maximal 8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium mit maximal 2 Co-Präsidenten.
- 7.2 In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder des VMITET. Das Präsidium wird als solches gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Geschäftsjahr (1. November bis 31. Oktober) gewählt. Die MV kann jedes Mitglied des Vorstandes auch während der Amtsdauer abwählen und ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften.
- 7.4 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbstständig im Sinne der MV. Er fasst seine Beschlüsse offen mit relativer Mehrheit. Die Mehrheit ist relativ, wenn sie höher ist als jede anders stimmende Gruppe. Sie muss jedoch nicht höher sein als die Gesamtheit der anders stimmenden Gruppen. Personen die sich enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben stellen keine stimmende Gruppe. Jeder Be-

schluss wird zu Protokoll genommen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Wenn bei Fragen, die in die Zuständigkeit der MV gehören, ein Entscheid nicht bis zur nächsten Sitzung der MV warten kann, so trifft der Vorstand sachdienliche Massnahmen wie u.a.

- a) Herbeiführen eines Zirkulationsbeschlusses durch die MV;
- b) Beschlussfassung und Publikation des Entscheides mit Vollzug nach angemessener Frist nach Publikation;
- c) Treffen von Massnahmen, die mit den direkt Betroffenen einvernehmlich erarbeitet wurden und nicht präjudizierend wirken.

Sinngemäss kann im Interesse einer Entlastung der MV auch so verfahren werden, wenn es sich um die Erledigung unerheblicher Probleme handelt.

- 7.5 Der Vorstand schreibt vakante Mittelbau-Positionen in den Gremien des D-ITET öffentlich aus. Vorschläge von Seiten des VMITET werden erst gemacht, wenn nach angemessener Wartefrist keine Interessenten gefunden werden konnten.
- 7.6 Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der mit dem Amt verbundenen Spesen.

Art. 8 (Kommissionen)

- 8.1 Zum Studium spezieller Fragen oder zur Lösung besonderer Aufgaben kann die MV jederzeit Kommissionen einsetzen und auflösen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes.

III. FINANZWESEN

Art. 9 (Finanzielles)

- 9.1 Die ordentlichen Einnahmen des VMITET bestehen aus dem Beitrag der AVETH an den VMITET.
- 9.2 Die Rechnungsrevision wird von zwei von der MV des VMITET gewählten Revisoren durchgeführt.
- 9.3 Der VMITET ist befugt, im Rahmen seiner Statuten und der Schulordnung der ETH ausserordentliche Einnahmequellen zu erschliessen.
- 9.4 Eine Schuldenaufnahme ist nicht möglich.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10 (Rechte der Mitglieder)

- 10.1 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
- 10.2 Jedes Mitglied besitzt das Recht bei der MV Anträge zu stellen.
- 10.3 Die Mitglieder besitzen das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen MV.
- 10.4 Anträge auf Statuten- oder Reglementsänderungen müssen drei Wochen vor der MV dem Vorstand vorliegen.

Art. 11 (Pflichten der Mitglieder)

- 11.1 Jedes Mitglied kommt den Verpflichtungen nach, die sich aus der Mitgliedschaft bei der AVETH ergeben.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 12 (Statutenrevision)

- 12.1 Die MV kann den Vorstand beauftragen, eine Statutenrevision vorzubereiten. Über die Änderung abgestimmt wird an der darauf folgenden MV.
- 12.2 Statutenrevisionen sind zu traktandieren und den Mitgliedern frühzeitig gemäss 6.6 mitzuteilen. Die zu ändernden Stellen sind den Mitgliedern zusammen mit der provisorischen Traktandenliste vor der MV bekannt zu geben.
- 12.3 Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der beschliessenden MV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13 (Auflösung)

- 13.1 Die beabsichtigte Auflösung des VMITET ist zu traktandieren und den Mitgliedern frühzeitig gemäss 6.6 mitzuteilen.

- 13.2 Zu einer Auflösung des VMITET ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der beschliessenden MV anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.3 Die vorhandenen Aktiva gehen nach der Auflösung an die Kasse der AVETH.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 (Schlussbestimmungen)

- 14.1 Die Gründungsstatuten wurden am 30.10.2003 durch die Gründungsversammlung, die vorliegenden Statuten am 27.2.2004 durch Zirkulationsbeschluss der Vereinsmitglieder, genehmigt. Am 10.3.2004 ist dann die statutengemässe Anpassung erfolgt, die aufgrund des Vertragsabschlusses mit der AVETH notwendig wurde.

Datum: 10.3.2004

Unterschriften:

Daniel Hösli (Co-Präsident des VMITET) und Volker Koch (Co-Präsident des VMITET)